

08	Ausgegeben zu Olsberg am 18. Dezember 2015	Jahrgang 2015
-----------	---	----------------------

Lfd. Inhaltsverzeichnis
Nr.

- 1 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2016
- 2 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Olsberg über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung 2016) vom 10.12.2015
- 3 Bekanntmachung der 2. Satzung der Stadt Olsberg zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 10.12.2015
- 4 Bekanntmachung der 8. Nachtragssatzung vom 10.12.2015 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg vom 10.12.1998
- 5 Schlussbekanntmachung der 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ im Stadtteil Bigge im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB (Bereich „Josef-Rüther-Straße“)
- 6 Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 275 „Waldhotel Schinkenwirt“ im Stadtteil Olsberg
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB –
- 7 Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Bahnhof Olsberg“ im Stadtteil Olsberg
- Beschluss zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes –
- 8 Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 244 „An der Linde“ im Stadtteil Wulmeringhausen
- Beschluss zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB –
- 9 Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung des Wirtschaftsweges Gemarkung Bruchhausen, Flur 3, Flurstück 121
- 10 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH zum 31.12.2014

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.

Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2016 liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Zeit vom

**18.12.2015 bis einschließlich 17.02.2016
im Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige bis einschließlich 30.01.2016 Einwendungen erheben. Die Einwendungen können bei der

Stadt Olsberg, Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,

schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Olsberg, den 10. Dezember 2015

Der Bürgermeister



Fischer

**Satzung der Stadt Olsberg
über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern
für das Haushaltsjahr 2016
(Hebesatzsatzung 2016)
vom 10.12.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 2794) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg am 10.12.2015 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 304 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 486 v. H. |

2. Gewerbesteuer	460 v. H.
------------------	-----------

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

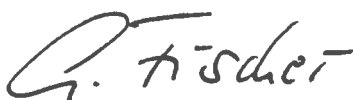
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 10.12.2015 beschlossene Satzung der Stadt Olsberg über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung 2016) vom 10.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 10.12.2015



(Fischer)

2. Satzung der Stadt Olsberg zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 10.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 "Offene Ganztagschule im Primarbereich" jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der Fassung vom 24. August 2006 beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebote an Grundschulen

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien außerunterrichtliche Angebote an.

§ 2 Teilnahme / Anmeldung

1. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht dieser Satzung aus.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der jeweiligen Grundschule und gilt bis auf weiteres. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Einvernehmen mit dem Kooperationspartner der Offenen Ganztagschule und dem Schulträger.
3. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
4. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können grundsätzlich und vorrangig nur Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler anderer Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe 1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Besuch der Offenen Ganztagschule.

§ 3 Abmeldung / Ausschluss

1. Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung von den Angeboten der OGS ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei:
 - Wechsel der Schule in Folge Wohnortwechsels
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind

2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - den Beitragszahlungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen wird
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben unrichtig waren bzw. sind.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung in Einvernehmen mit dem Kooperationspartner der OGS und dem Schulträger.
4. Kann ein Schüler wegen Erkrankung, wegen Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, an den Angeboten der OGS nicht teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Betrages.
5. Die Abmeldung des Kindes erfolgt über die Ganztagschule.

§ 4 Elternbeiträge

1. Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu den jährlichen Betriebskosten des außerschulischen Angebotes der OGS zu entrichten.
2. Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist in monatlichen Teilbeträgen, jeweils zum 15. eines Monats, fällig. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt.
3. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.
4. Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Einkommen. Der Einkommensbegriff ist in § 5 dieser Satzung definiert.

Jahreseinkommen	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
bis 15.000,00 €	15,00 €	180,00 €
bis 25.000,00 €	31,00 €	372,00 €
bis 37.000,00 €	62,00 €	744,00 €
bis 49.000,00 €	93,00 €	1.116,00 €
bis 61.000,00 €	124,00 €	1.488,00 €
über 61.000,00 €	155,00 €	1.860,00 €

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig das Angebot der OGS der Stadt Olsberg, so halbiert sich der Beitrag für das 2. Kind in der OGS, für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.

Weiterhin kann eine Befreiung erfolgen, wenn ein Kind einer Familie eine beitragspflichtige Kindertagesstätte besucht. Eine Befreiung tritt dann ein, wenn der Beitrag für die Kindertagesstätte höher ist, als der Beitrag für die Offene Ganztagschule.

5. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
6. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Olsberg, anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
7. Auf Antrag werden die Elternbeiträge von der Stadt Olsberg als Träger der Offenen Ganztagschulen ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 5 Einkommensbegriff

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gem. § 40a EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Abzuziehen sind die im Einkommensteuerbescheid als Sonderausgaben ausgewiesenen Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.
2. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. Einkommenssteuergesetz sowie der Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Elterngeld bis zu einer Höhe von insgesamt 300 € im Monat bleiben als Einkommen unberücksichtigt (§10 Abs. 1 BEEG). In den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes) bleibt das Elterngeld nur bis zu einer Höhe von 150 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
3. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
4. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 6

Maßgeblicher Einkommens- / Bezugszeitraum

1. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
2. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
3. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

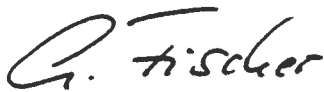
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Olsberg, den 10. Dezember 2015

Der Bürgermeister



(Fischer)

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 10. Dezember 2015 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 24.08.2006 der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 10. Dezember 2015



(Fischer)

**8. Nachtragssatzung vom 10.12.2015 zur Gebührensatzung
zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg
vom 10.12.1998**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe (f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olsberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg vom 10.12.1998 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Anzahl und der Größe der benutzten Abfallbehälter. Sie beträgt jährlich für

- jeden	80 l Restabfallbehälter	66,80 €
- jeden	120 l Restabfallbehälter	100,20 €
- jeden	240 l Restabfallbehälter	200,40 €

jeden 1,1 m³ Restabfallcontainer bei:

- 4-wöchentlicher Abfuhr	918,50 €
- 14-tägiger Abfuhr	1.605,68 €
- wöchentlicher Abfuhr	2.980,04 €
- 2x wöchentlicher Abfuhr	5.728,76 €

- jeden	120 l Bioabfallbehälter	40,80 €
- jeden	240 l Bioabfallbehälter	81,60 €

- jeden	120 l/240 l Altpapierbehälter	20,10 €
---------	-------------------------------	---------

jeden 1,1 m³ Altpapiercontainer bei:

- 4-wöchentlicher Abfuhr	276,16 €
- 14-tägiger Abfuhr	418,96 €
- wöchentlicher Abfuhr	728,36 €

- (3) Auf Antrag wird für:

- Familien und Alleinerziehende mit Kleinkindern je Kind im Alter bis zu 3 Jahren
- Pflegebedürftige, bettlägerige Menschen je Person

ein zusätzliches Restabfallbehältervolumen von 120 l zur Verfügung gestellt.
Hierfür beträgt die jährliche Benutzungsgebühr 33,40 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft

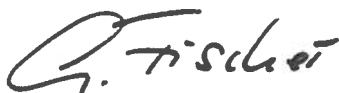
Bekanntmachung sanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 10.12.2015 beschlossene 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg vom 10.12.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 10.12.2015



(Fischer)

8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg vom 10.12.1998

1. Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandekommens

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 10.12.2015 beschlossene 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg vom 10.12.1998 ist von mir gem. § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 in der zurzeit gültigen Fassung geprüft worden. Die vom Rat beschlossene Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die vorstehend beschlossene Satzung ist nicht genehmigungspflichtig. Sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften bestehen nicht.

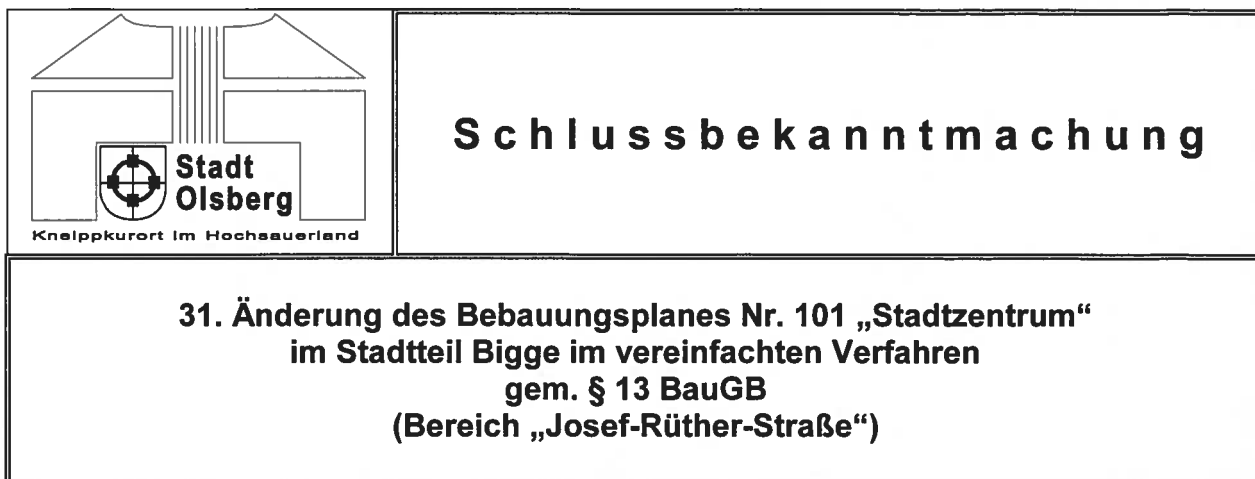
2. Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 10.12.2015 übereinstimmt. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.

3. Anordnung der Bekanntmachung

Die 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg vom 10.12.2015 ist mit beigefügter Bekanntmachungsanordnung in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts der Stadt Olsberg bekannt zu machen.


(Fischer)



1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 die 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ im Stadtteil Bigge gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, diese Bebauungsplanänderung öffentlich bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der unter Nr. 2 angeführte Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 10.12.2015 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO) vom 26.8.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ im Stadtteil Bigge einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

„Der Rat beschließt die 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ im Stadtteil Bigge (Bereich „Josef-Rüther-Straße“) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung einschl. die Begründung, die mit dem Änderungsentwurf öffentlich ausgelegen hat.“

Der Änderungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ (Bereich „Josef-Rüther-Straße“) gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

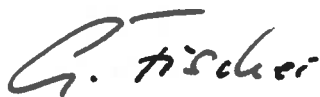
Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Zi. 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

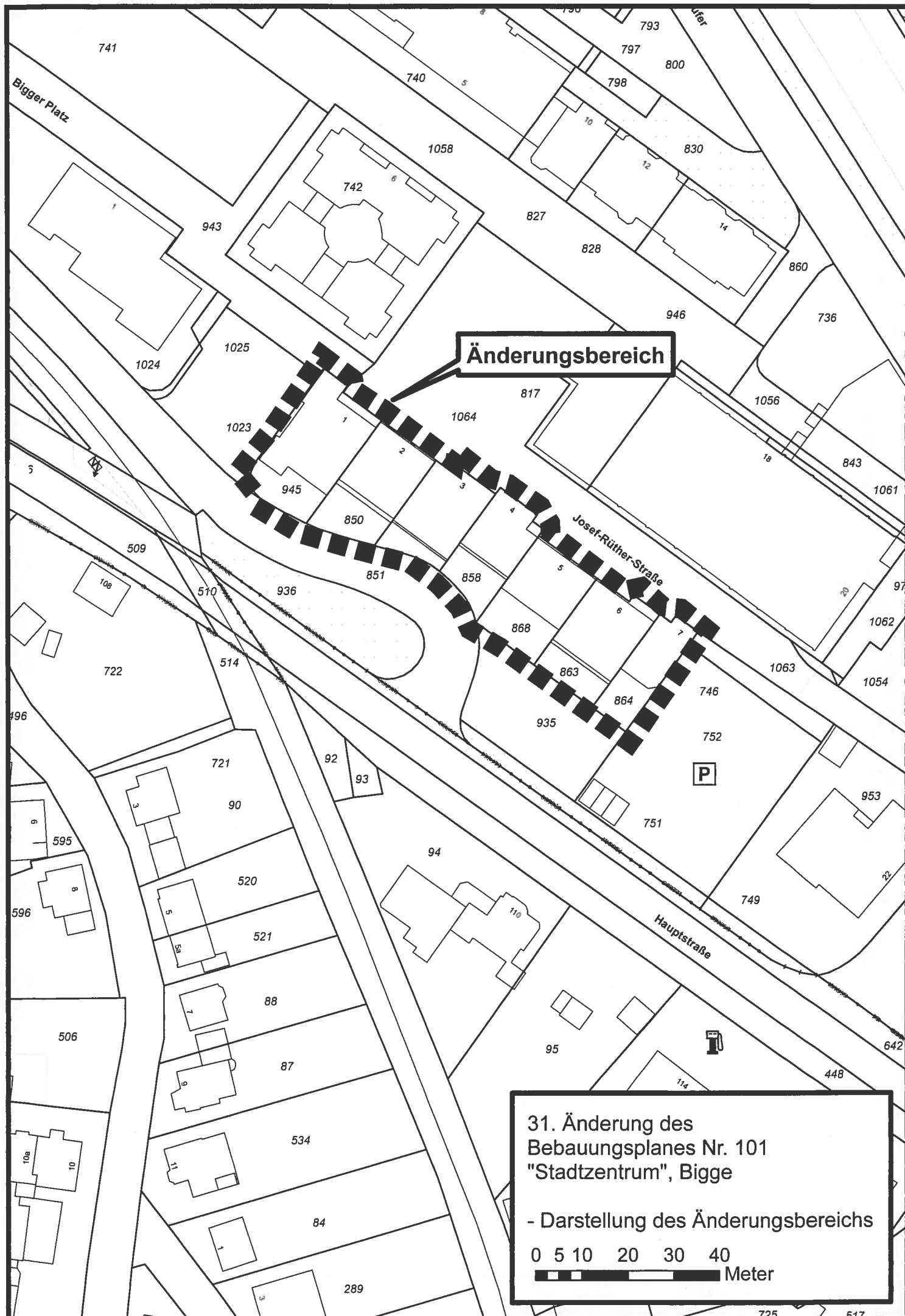
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, Bigger Platz 6, zu beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, Bigger Platz 6, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 16. Dezember 2015

Der Bürgermeister



(Fischer)





Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 275 „Waldhotel Schinkenwirt“ im Stadtteil Olsberg - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 beschlossen, den Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht einschließlich Artenschutzprüfung liegen in der Zeit **vom 13.01.2016 bis einschließlich 15.02.2016** in der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG.,

vormittags: Montag - Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr
Freitag 7.30 - 13.00 Uhr

nachmittags: Dienstag 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr

entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus können die aktuellen Entwurfsfassungen auf den Internetseiten der Stadt Olsberg (www.olsberg.de) unter dem Punkt „Rathaus – Bauen & Stadtentwicklung – Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- *Umweltbericht des Ing.-Büros für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein-Hirschberg vom November 2015*
- *Artenschutzprüfung des Ing.-Büros für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein-Hirschberg vom November 2015*
- *FFH-Vorprüfung des Ing.-Büros für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein-Hirschberg vom November 2015*

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Zi. 216, schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 275 „Waldhotel Schinkenwirt“ im Stadtteil Olsberg wird hiermit angeordnet.

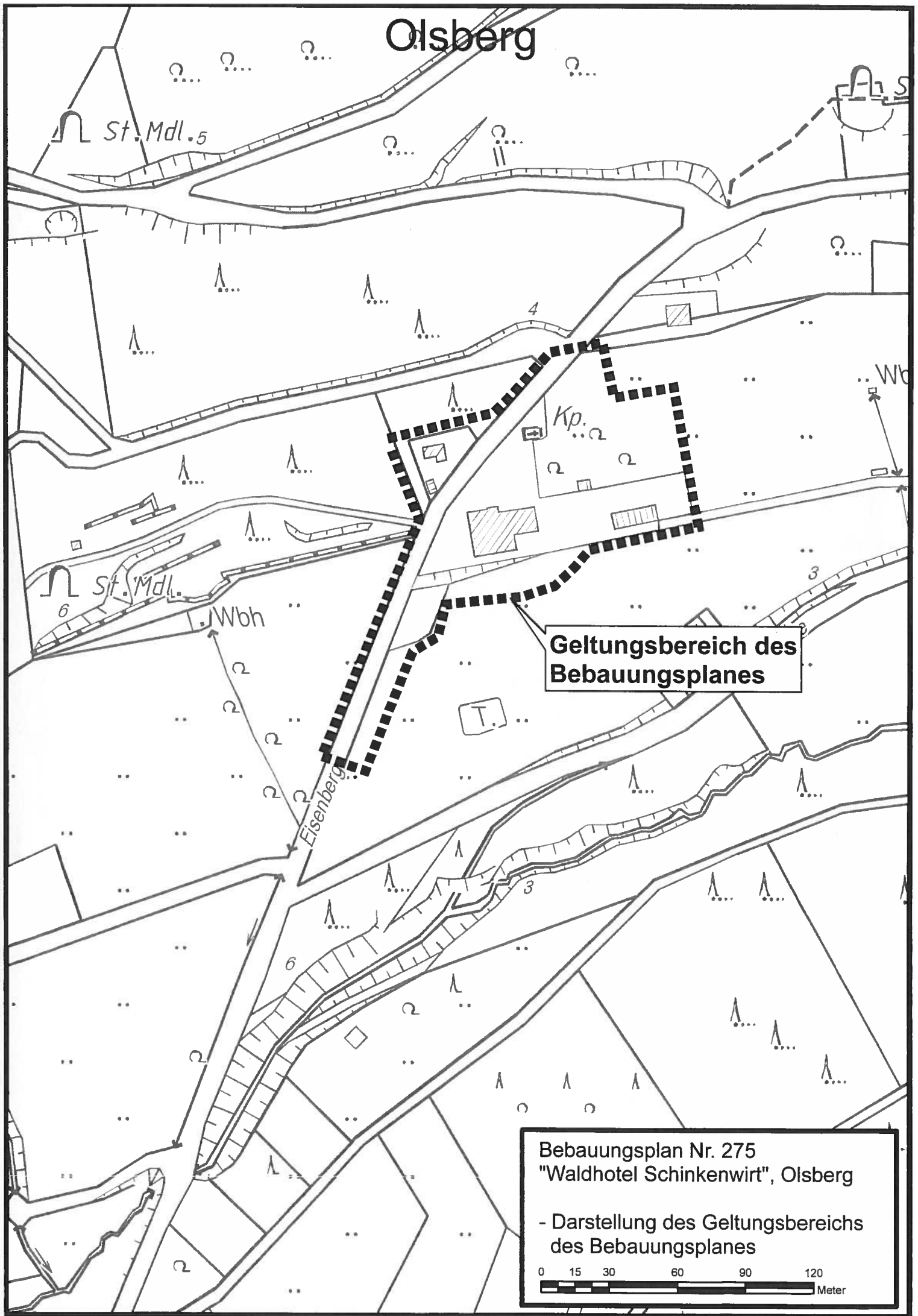
Olsberg, den *11*. Dezember 2015

Der Bürgermeister

G. Fischer

(Fischer)

Olsberg



**Geltungsbereich des
Bebauungsplanes**

Bebauungsplan Nr. 275
"Waldhotel Schinkenwirt", Olsberg

- Darstellung des Geltungsbereichs
des Bebauungsplanes

0 15 30 60 90 120
Meter

	Bekanntmachung
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Bahnhof Olsberg“ im Stadtteil Olsberg - Beschluss zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes -	

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 248 „Bahnhof Olsberg“, Olsberg, in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.

Der Änderungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Olsberg, den *16* . November 2015

Der Bürgermeister

G. Fischer

(Fischer)

Olsberg



1036

53

Änderungsbereich

415

Paul-Oventrop-Straße

Bahnhofstraße

420

1048

4

1047

5

416

417

2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 248
"Bahnhof Olsberg", Olsberg

- Darstellung des Änderungsbereichs

0 5 10 20 30 40
Meter



Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 244 „An der Linde“ im Stadtteil Wulmeringhausen

- Beschluss zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 244 „An der Linde“, Wulmeringhausen, in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.

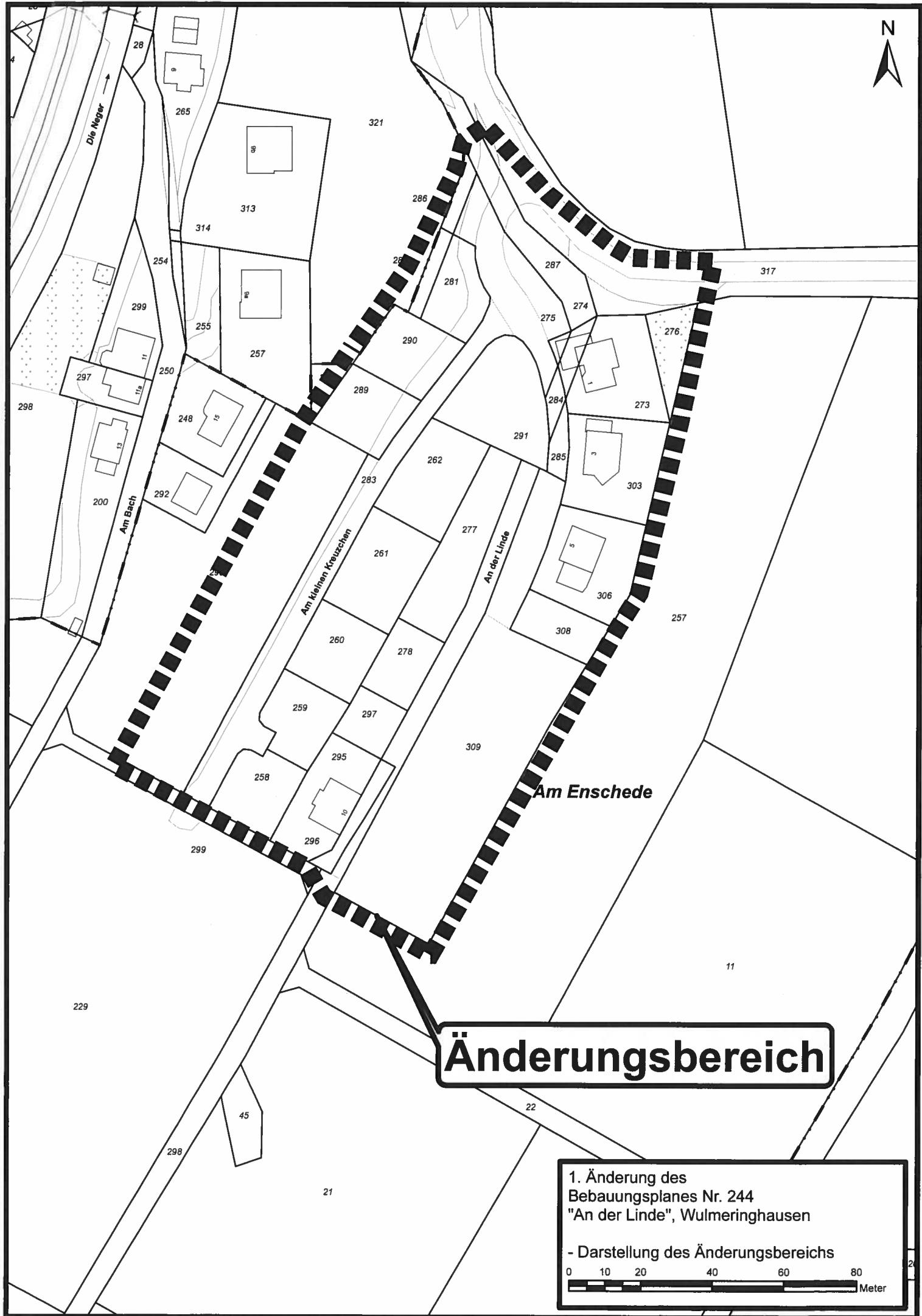
Der Änderungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Olsberg, den **07** . Dezember 2015

Der Bürgermeister

(Fischer)



B e k a n n t m a c h u n g

über die Absicht der Einziehung des Wirtschaftsweges Gemarkung Bruchhausen, Flur 3, Flurstück 121

Es ist beabsichtigt, für den Wirtschaftsweg Gemarkung Bruchhausen, Flur 3, Flurstück 121 ein Wegeeinziehungsverfahren nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Fläche ersichtlich ist, liegt bei.

Gegen die beabsichtigte Einziehung können nach § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der zurzeit gültigen Fassung Einwendungen innerhalb von 3 Monaten vom Tage der Veröffentlichung an erhoben werden.

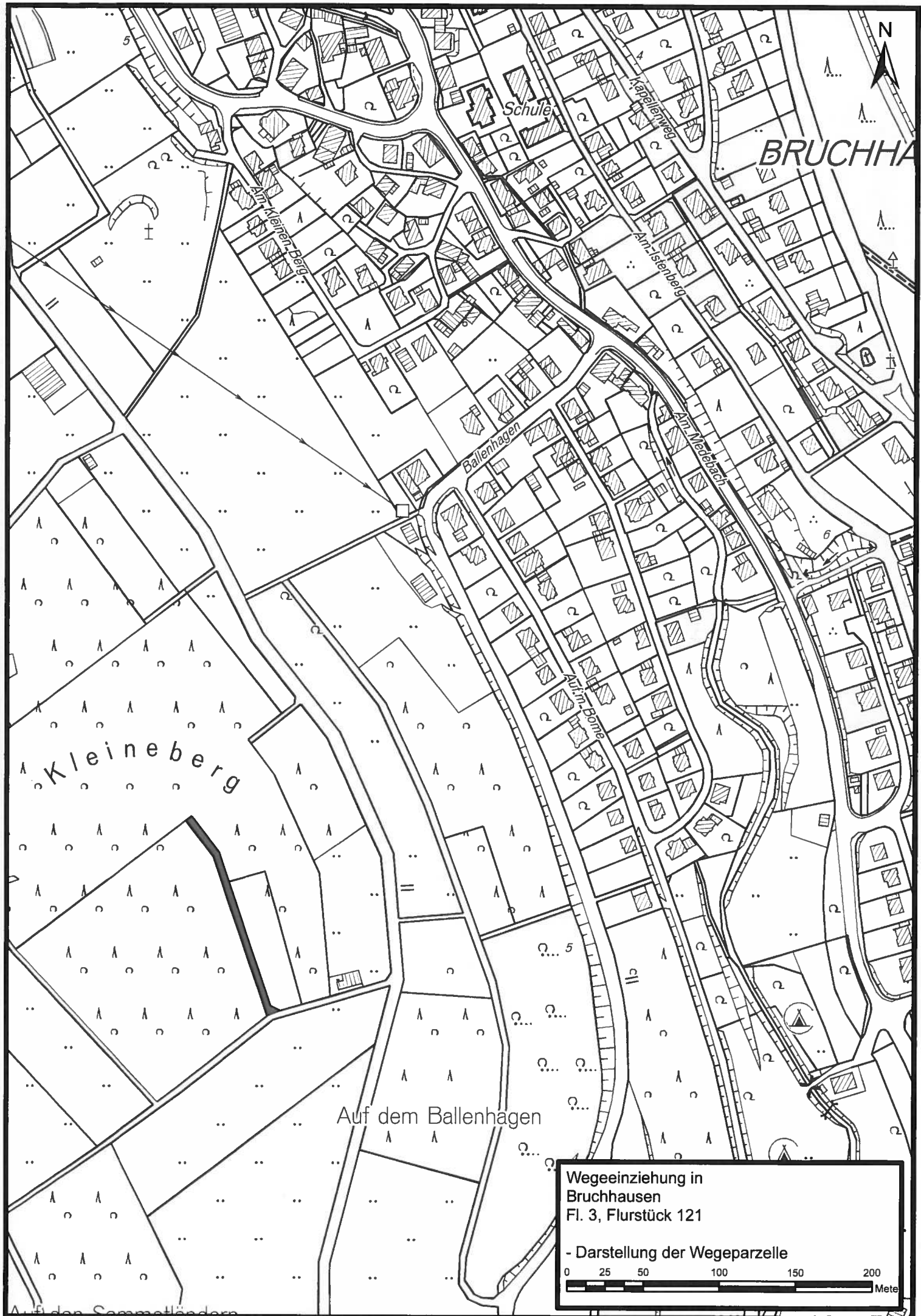
Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, zu erheben.

Olsberg, den *11* . Dezember 2015

Der Bürgermeister



(Wolfgang Fischer)



Wegeeinziehung in
Bruchhausen
Fl. 3, Flurstück 121

- Darstellung der Wegeparzelle

0 25 50 100 150 200
Meter

B e k a n n t m a c h u n g
über die Feststellung des Jahresabschlusses
der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH zum 31.12.2014

Die Gesellschafterversammlung der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH hat am 17.11.2015 den Jahresabschluss der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH zum 31.12.2014 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 in den Geschäftsräumen der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH, Ruhrstr. 32, 59939 Olsberg zu den Öffnungszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 1. Dezember 2015 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Rieden GmbH, Meschede, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.09.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss –bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH** für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die

Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Rieden GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 01.12.2015

GPA NRW
Im Auftrag:

- Siegel -

gez. Gregor Loges

Der von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW mit Verfügung vom 01.12.2015 genehmigte Jahresabschluss der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olsberg, den 8. Dezember 2015

Der Geschäftsführer der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH



(Andreas Rüther)